

Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»

und

III. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Gesetzesinitiative sowie Entwurf des III. Nachtrags zum Jagdgesetz vom 11. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Initiative	2
1.1 Wortlaut	2
1.2 Zulässigkeit	3
1.3 Zustandekommen	3
1.4 Behandlung	4
2 Ausgangslage	4
2.1 Geltendes Recht	4
2.2 Vergleich mit den Nachbarkantonen	5
2.3 Ziel der Initiative	6
2.4 Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht	7
2.5 Fallzahlen (2014 bis 2018)	7
2.6 Auswirkungen	8
3 Beurteilung	8
4 Verfahren und Referendum	8
5 Antrag	9
Anhang: Erläuterungen des Initiativkomitees	10
Entwürfe	
Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»	11

Zusammenfassung

Die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» bezweckt gemäss den Ausführungen des Initiativkomitees, die Zahl durch Zäune – oft tödlich – verletzter Wildtiere zu reduzieren. Auf der Flucht würden Wildtiere Zäune häufig nicht als Grenze erkennen, sich darin verfangen und schlimme Verletzungen davontragen. Mit dem ausformulierten Gesetzesentwurf sollen die bestehenden Regeln im kantonalen Jagdrecht konkretisiert und ergänzt werden.

Der Initiativtext enthält einerseits ein Verbot von Stacheldrahtzäunen für das ganze Kantonsgebiet und anderseits konkrete Regeln für den Umgang mit mobilen Weidenetzen sowie permanenten Zäunen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes einschränken. So stellt die Initiative konkrete Fristen auf, innert derer ungenutzte Weidenetze vom Strom zu nehmen oder zu entfernen sind und verpflichtet die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Weidenetze und Zäune gut sichtbar zu machen, sie zu unterhalten und regelmässig zu kontrollieren. Bestehende Zäune, die nicht mehr erlaubt sind, müssen innert einer Übergangsfrist von vier Jahren zurückgebaut werden.

Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesinitiative zuzustimmen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht und Antrag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» sowie den damit verbundenen Entwurf des III. Nachtrags zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz).

1 Initiative

1.1 Wortlaut

Die Initiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» wurde am 11. Januar 2019 bei der Staatskanzlei angemeldet und im kantonalen Amtsblatt vom 4. Februar 2019 (ABl 2019, 269f.) veröffentlicht. Es handelt sich um eine Gesetzesinitiative in Form eines ausformulierten Entwurfs nach Art. 42 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV). Das Initiativkomitee reichte den Gesetzesentwurf mit ausführlichen Erläuterungen ein (siehe Anhang). Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Gestützt auf Art. 42 der Verfassung des Kantons St.Gallen stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten folgendes Initiativbegehren (Gesetzesinitiative):

I.

Der Erlass «Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994» wird wie folgt geändert:

Art. 41 Anlagen

1bis (neu) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beachten bei Zäunen insbesondere:

- a) Zäune aus Stacheldraht sind verboten.
- b) Mobile Weidenetze und elektrische Zäune:
 - 1. werden sachgerecht erstellt, für Wildtiere gut sichtbar gemacht, unterhalten und regelmässig kontrolliert;
 - 2. dürfen nur unter Strom stehen, wenn sich in den eingezäunten Flächen Nutztiere befinden oder um Spezialkulturen oder genutzte Ackerflächen vor Schädigungen zu schützen;
 - 3. werden, sofern ungenutzt, innert einem Tag vom Strom genommen.
- c) Ungenutzte Weidenetze werden innert zwei Wochen entfernt.
- d) Permanente Zäune, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren. Die Zäune werden sachgerecht erstellt, für Wildtiere gut sichtbar gemacht, unterhalten und regelmässig kontrolliert. Nicht mehr genutzte Zäune werden innert nützlicher Frist sachgerecht zurückgebaut.

Art. 61 Aufgaben

2 (neu) Die Organe der kantonalen Wildhut treffen aufgrund eigener Beobachtung, bei Meldung durch weitere Aufsichtsorgane nach Art. 60 Abs. 1 dieses Erlasses oder bei Anzeige Dritter die erforderlichen Massnahmen, um die Vorschriften nach Art. 41 dieses Erlasses zu vollziehen. Bei offensichtlichen Widerhandlungen gegen diese Vorschriften entscheiden sie im Rahmen ihrer Befugnisse selbst. Andernfalls leiten sie die Sache an die zuständige Stelle des Kantons oder der politischen Gemeinde weiter.

Art. 77 (neu) Übergangsbestimmung

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Anlagen, die nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Bst. a und d dieses Erlasses verboten sind, werden innert vier Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags zurückgebaut.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.»

1.2 Zulässigkeit

Die Regierung stellte die Zulässigkeit der Initiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» nach Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) am 11. Dezember 2018 fest.

1.3 Zustandekommen

Art. 42 KV fordert für das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative 6'000 gültige Unterschriften. Innerhalb der fünfmonatigen Frist für die Unterschriftensammlung reichte das Initiativkomitee 10'979 gültige Unterschriften ein, worauf die Staatskanzlei mit Verfügung vom 5. August 2019

feststellte, die Initiative sei zustande gekommen¹. Die Verfügung wurde nach unbenütztem Ablauf der 14-tägigen Beschwerdefrist² am 30. August 2019 rechtsgültig.

Art. 43 RIG verpflichtet die Regierung, dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu unterbreiten. Die Frist läuft bis 2. März 2020³ und ist mit dieser Vorlage eingehalten.

1.4 Behandlung

Nach Art. 44 RIG beschliesst der Kantonsrat, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Beschliesst der Kantonsrat, zu einem Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an. Die Regierung ordnet auch dann ohne weiteres die Volksabstimmung an, wenn der Kantonsrat innert elf Monaten nach der Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen, d.h. bis 31. Juli 2020, keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehren gefasst hat.

Stimmt der Kantonsrat dem Initiativbegehren zu, untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum (Art. 47 RIG). Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehren ab, hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ab, hat die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen. Die Regierung hat auch dann ohne weiteres die Volksabstimmung anzuordnen, wenn der Kantonsrat den in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme ausgearbeitet hat. Der Kantonsrat kann diese Frist höchstens um ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss aufzustellen (Art. 48 RIG).

Das Initiativbegehren kann durch übereinstimmende Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückgezogen werden (Art. 55 RIG). Nach Art. 56 RIG ist ein Rückzug bis spätestens sieben Tage nach dem Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme zum Begehren möglich, wenn der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig. Kommt kein Beschluss des Kantonsrates zustande, ist der Rückzug zulässig bis zum Ablauf der Frist, die dem Kantonsrat zur Behandlung des Begehrens gesetzt ist.

2 Ausgangslage

2.1 Geltendes Recht

Bereits das geltende kantonale Recht enthält Bestimmungen über Zäune. Nach Art. 41 des Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz [sGS 853.1; abgekürzt JG]) werden Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, verboten oder beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören. Bei Anlagen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Walds für die Allgemeinheit einschränken, verfügt das Kantonsforstamt, in den übrigen Fällen das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Nach Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) verfügt das Kantonsforstamt über die Notwendigkeit von Zäunen, die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken und holt dazu vor-

¹ ABI 2019-00.003.891.

² Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August.

³ Fristberechnung nach Art. 2 RIG i.V.m. Art. 142 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272).

gänglich eine Stellungnahme der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons ein. Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes durch Einzäunungen und andere Massnahmen sind nach Art. 15 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren.

2.2 Vergleich mit den Nachbarkantonen

Vorgaben für den Umgang mit Stacheldraht, Weidenetzen und Zäunen finden sich in unterschiedlicher Ausprägung auch in den Nachbarkantonen. Teils finden sich die Vorgaben in den kantonalen Jagderlassen, teils in den Einführungserlassen zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, den Einführungserlassen zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, in Strassengesetzen oder in kommunalen Bauordnungen:

Kanton	Stufe	Erlass
Appenzell Ausserrhoden	Kanton	Art. 36 Jagdverordnung – Weidezäune für Vieh dürfen den Wildwechsel nicht übermässig beeinträchtigen. Flexible Maschenzäune sind nach dem Abweiden der Wiesfläche innert acht Tagen zu entfernen; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht. Art. 18 kantonale Waldverordnung – Wer Tiere weiden lässt, hat den Wald durch einen Zaun zu schützen. Nach Absprache mit dem Forstdienst können einzelne Waldpartien als Unterstand offen bleiben; – Zäune dürfen nicht an stehenden Bäumen befestigt werden. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse.
Appenzell Innerrhoden	Kanton	Art. 18 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Waldgesetz – Der Wald ist durch einen Zaun zu schützen, wenn Vieh die Funktion oder Bewirtschaftung gefährdet oder beeinträchtigt. Nach Absprache mit dem Oberforstamt können einzelne Waldpartien als Unterstand offen bleiben; – kein allgemeines Verbot von Stacheldraht. Art. 9 Standeskommissionsbeschluss über Naturschutzbeiträge – Beitragsvoraussetzung im Sömmerungsgebiet: Der Zaun ist im Herbst wegzuräumen oder abzulegen. Für den Zaun darf kein Stacheldraht verwendet werden.
Glarus	Kanton	Art. 14 Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz – Ausserhalb der Weidesaison müssen Stacheldraht abgelegt und Elektronetze entfernt werden; – Während der Weidesaison sind Elektrozäune fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen; – Bei Festzäunen um unbenutzte Weiden müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden. Art. 76 Strassengesetz – Stacheldraht ist an öffentlichen Strassen und Wegen untersagt.
Graubünden	Gemeinde (Musterbaugesetz der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung)	Art. 89 Musterbaugesetz – Pflicht, nach der Beweidung die Weidezäune umgehend zu entfernen; – Stacheldrahtverbot; bestehende Stacheldrähte sind innert 3 Jahren nach Inkrafttreten zu entfernen.

Kanton	Stufe	Erlass
Schwyz	Kanton	§ 6 Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz – Soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind Zutrittsbeschränkungen zum Wald namentlich gestattet zum Schutz von Jungwuchsflächen, Pflanzen und wildlebenden Tieren, öffentlichen Anlagen und Bauten sowie zur Abwehr von Gefahren; – Zäune werden nicht ausdrücklich erwähnt. – Ein Verbot von Stacheldraht lehnte die Regierung des Kantons Schwyz in einer Interpellationsantwort vom 29. Januar 2019 ab.
St.Gallen (geltendes Recht)	Kanton Gemeinde (Muster-Schutzverordnung)	Art. 15 Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung – Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes durch Einzäunungen und andere Massnahmen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren. Art. 41 Jagdgesetz – Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, werden verboten oder beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht. Art. 10 Muster-Schutzverordnung – In Naturschutzgebieten: Beweidete Gebiete sind gegenüber nicht beweideten Naturschutzgebieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Für nicht beweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.
Thurgau	Kanton	§ 26 Jagdgesetz – Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht.
Zürich	Kanton	§ 4 Kantonales Waldgesetz – Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig. Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz der Waldverjüngung, von Pflanzen und wildlebenden Tieren und öffentlichen Anlagen; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht.

2.3 Ziel der Initiative

Die Initiative bezweckt gemäss den Ausführungen des Initiativkomitees, die Zahl durch Zäune – oft tödlich – verletzter Wildtiere zu reduzieren. Auf der Flucht würden Wildtiere Zäune häufig nicht als Grenze erkennen, sich darin verfangen und schlimme Verletzungen davontragen. Mit dem ausformulierten Gesetzesentwurf sollen die bestehenden Regeln im kantonalen Jagdrecht konkretisiert und ergänzt werden.

Bei einer Annahme der Initiative würden folgende Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht erfolgen:

- ein vollständiges Verbot von Stacheldrahtzäunen;
- konkrete Regeln für mobile Weidenetze, insbesondere konkrete Fristen, innert derer ungenutzte Weidenetze vom Strom genommen oder ganz entfernt werden müssen;
- ein grundsätzliches Verbot permanenter Zäune, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes einschränken. Gewisse Ausnahmen sind möglich und mit der ausdrücklichen Pflicht

- verbunden, diese permanenten Zäune gut sichtbar zu machen, sie zu unterhalten, zu kontrollieren und nicht mehr genutzte Zäune zurückzubauen;
- eine Ausdehnung der Zuständigkeit der kantonalen Wildhut bei offensichtlichen Widerhandlungen gegen Art. 41 JG, insbesondere bei der Verwendung von Stacheldraht, auf Fälle im oder am Wald, die bislang in der Kompetenz des Kantonsforstamtes lagen;
 - eine Übergangsbestimmung, wonach Stacheldrahtzäune oder verbotene, permanente Zäune, die bei Vollzugsbeginn des Erlasses bereits bestehen, innerhalb von vier Jahren zurückgebaut werden müssen.

2.4 Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [SR 921.0; abgekürzt WaG]) sorgen die Kantone dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist (vgl. auch Art. 699 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210]). Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken (Art. 14 Abs. 2 Bst. a WaG). Wie die Zugänglichkeit konkret eingeschränkt wird, bleibt den Kantonen überlassen. Die Gesetzesinitiative verunmöglicht Einschränkungen der Zugänglichkeit einzelner Waldgebiete nicht.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Das eidgenössische Jagdrecht enthält jedoch keine konkreten Regeln für Zäune.

Die eidgenössische Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TschV) enthält Vorschriften zu Gehegen, insbesondere zum Verbot von Stacheldrahtgehegen bei der Haltung von Lamas, Alpakas und Pferden (Art. 57 Abs. 6 und Art. 63 TSchV) und zur Erkennbarkeit von Gehegebegrenzungen (Art. 7 und Art. 88 Abs. 3 TSchV). Die Gesetzesinitiative ist mit diesen Vorschriften kompatibel. Das eidgenössische Tierschutzrecht untersagt es den Kantonen insbesondere nicht, weitergehende Stacheldrahtverbote zu erlassen.

2.5 Fallzahlen (2014 bis 2018)

Im Kanton St.Gallen sind gemäss der Fallwildstatistik in den Jahren 2014 bis 2018 wenigstens 152 Wildtiere in Zäunen (Stacheldraht, mobile Weidenetze usw.) verwendet:

- 2014: 21 Tiere;
- 2015: 29 Tiere;
- 2016: 42 Tiere;
- 2017: 35 Tiere;
- 2018: 25 Tiere.

Bei den gemeldeten Tierarten handelte es sich hauptsächlich um Rehe (103), aber auch um Füchse (23), Hirsche (8), Gämsen (8), Dachse (4), Steinböcke (2), Rabenkrähen (2) und je einen Steinmarder (1) und Feldhasen (1). Es ist davon auszugehen, dass mit der Entfernung von Stacheldraht sowie einem besseren Umgang mit Weidenetzen und Zäunen die Fallzahlen zurückgehen werden. Auf null reduzieren lassen sie sich voraussichtlich aber nicht.

2.6 Auswirkungen

Die Landwirtschaft ist im Kanton St.Gallen stark von der Milch- und der raufutterbasierten Fleischproduktion geprägt, weshalb vielerorts Zäune Weiden einfrieden oder Weiden von Wald abgrenzen. Besonders in Gebieten, in denen sich Wald und Weiden mosaikartig abwechseln, z.B. im Toggenburg, wird oft Stacheldraht zur Einfriedung verwendet. So stehen im Kanton St.Gallen viele Kilometer Stacheldraht, die teilweise schon seit Jahren an Bäumen befestigt und eingewachsen sind. Der Aufwand, solche Stacheldrahtzäune zu entfernen, ist für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte erheblich, weshalb Stacheldrahtzäune oft auch stehen gelassen werden, wenn sie gar nicht mehr benötigt werden.

Bei einer Annahme der Initiative entsteht für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein Mehraufwand, der hauptsächlich innerhalb der von der Initiative vorgegebenen vierjährigen Übergangsfrist anfallen wird, innert der nicht mehr erlaubte Zäune zurückgebaut werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Betroffenen den Mehraufwand in Kauf nehmen und fristgerecht handeln werden. Für die mit dem Vollzug betrauten Behörden ist daher ebenfalls mit Mehraufwand zu rechnen, der sich aus dem Aufwand für Kontrollen, Überzeugungsarbeit und wo nötig den Erlass von Verfügungen und deren Durchsetzung, z.B. mittels Ersatzvornahmen, zusammensetzt. Besonders Stacheldrahtzäune werden oft in abgelegenen Gebieten eingesetzt, was den Zeitaufwand für alle Beteiligten vergrössert. Zusätzlich ist behördenseitig im Zusammenhang mit ungenutzten Weidenetzen und elektrischen Zäunen mit einem Mehraufwand für die Beweisführung zu rechnen. Gesamthaft dürften zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von rund 100 Stellenprozenten erforderlich sein.

3 Beurteilung

Die Verbesserung des Tierschutzes und das Vermeiden von unnötigem Leid bei Wildtieren ist ein berechtigtes Anliegen des Initiativkomitees, das den hauptsächlich in den ersten vier Jahren nach Vollzugsbeginn der neuen Gesetzesbestimmungen anfallenden Mehraufwand rechtfertigt. Bereits das geltende Recht enthält in Art. 41 JG ein grundsätzliches Verbot von unnötigen Zäunen, falls diese den Lebensraum unverhältnismässig stören. Der Inhalt der Gesetzesinitiative klärt für alle Beteiligten vorweg und auf Gesetzesstufe Fragen, die nach geltendem Recht im Einzelfall beantwortet werden müssen und so die Durchsetzung des Verbots unverhältnismässig störender Zäune erschweren. Ein Gegenvorschlag, der sich noch zwischen dem geltenden Recht und der vom Initiativkomitee vorgeschlagenen Lösung bewegt, erscheint in Anbetracht der bereits bestehenden Gesetzesgrundlage nicht zielführend. Dem Kantonsrat wird folglich empfohlen, der Initiative zuzustimmen und auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

4 Verfahren und Referendum

Stimmt der Kantonsrat der Gesetzesinitiative gemäss dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» zu, ist damit zugleich der Erlass eines III. Nachtrags zum Jagdgesetz (gemäss unverändertem Wortlaut der Initiative) verbunden.

Beim Kantonsratsbeschluss handelt es sich um einen einfachen Kantonsratsbeschluss nach Art. 2 Bst. g des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11). Er untersteht nicht dem Referendum. Der III. Nachtrag zum Jagdgesetz untersteht hingegen dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 47 i.V.m. Art. 5 RIG)

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»;
- den III. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz).

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Anhang: Erläuterungen des Initiativkomitees

[gemäss separatem Dokument]

Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»

Entwurf der Regierung vom 11. Februar 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Regierung vom 11. Februar 2020⁴ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 44 ff. des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁵
als Beschluss:

Ziff. 1

¹ Der Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»⁶ wird zugestimmt.⁷

⁴ ABI 2020-●●.

⁵ sGS 125.1.

⁶ ABI 2019, 269.

⁷ Art. 44 Abs. 1 RIG.

III. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Entwurf der Regierung vom 11. Februar 2020⁸

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Regierung vom 11. Februar 2020⁹ zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994»¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Anlagen

¹ Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, werden verboten oder beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören.

^{1bis} Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beachten bei Zäunen insbesondere:

- a) Zäune aus Stacheldraht sind verboten.
- b) Mobile Weidenetze und elektrische Zäune:
 - 1. werden sachgerecht erstellt, für Wildtiere gut sichtbar gemacht, unterhalten und regelmässig kontrolliert;
 - 2. dürfen nur unter Strom stehen, wenn sich in den eingezäunten Flächen Nutztiere befinden oder um Spezialkulturen oder genutzte Ackerflächen vor Schädigungen zu schützen;
 - 3. werden, sofern ungenutzt, innert einem Tag vom Strom genommen.
- c) Ungenutzte Weidenetze werden innert zwei Wochen entfernt.
- d) Permanente Zäune, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren. Die Zäune werden sachgerecht erstellt, für Wildtiere gut sichtbar gemacht, unterhalten und regelmässig kontrolliert. Nicht mehr genutzte Zäune werden innert nützlicher Frist sachgerecht zurückgebaut.

⁸ Der Entwurf entspricht dem Wortlaut der Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere».

⁹ ABI 2020-●●.

¹⁰ sGS 853.1.

² Bei Anlagen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken, verfügt die für den Wald zuständige Stelle des Kantons.

Art. 61 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsorgane erfüllen die Aufgaben nach eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung, soweit keine anderen Vorschriften gelten, insbesondere:

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände;
- b) Kontrolle der Jagd;
- c) Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- d) Abschuss von Tieren in dringenden Fällen durch die kantonale Wildhut oder die Jagdaufsicht;
- e) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten;
- f) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Organe der kantonalen Wildhut treffen aufgrund eigener Beobachtung, bei Meldung durch weitere Aufsichtsorgane nach Art. 60 Abs. 1 dieses Erlasses oder bei Anzeige Dritter die erforderlichen Massnahmen, um die Vorschriften nach Art. 41 dieses Erlasses zu vollziehen. Bei offensichtlichen Widerhandlungen gegen diese Vorschriften entscheiden sie im Rahmen ihrer Befugnisse selbst. Andernfalls leiten sie die Sache an die zuständige Stelle des Kantons oder der politischen Gemeinde weiter.

Art. 77 (neu) Übergangsbestimmung

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Anlagen, die nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Bst. a und d dieses Erlasses verboten sind, werden innert vier Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags zurückgebaut.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.